

## NUTZUNGSVEREINBARUNG

für den

**Mountainbikeweg** „

“

**Mountainbike-Trail** „

“

abgeschlossen zwischen

, kurz „Grundeigentümer“

Weggenossenschaft/Bringungsgemeinschaft

vertreten durch den Obmann,

, kurz „Wegberechtigter“

und

, kurz „Vertragspartner“ genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand März 2024, zugrunde.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte gibt die über die unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage dargestellte(n) Wegstrecke(n) wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst.-Nr.	Länge (m)

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

## 2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag einvernehmlich für einen vereinbarten Zeitraum schriftlich verlängert werden.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

## 3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwerisse gebührt dem Grundeigentümer/Wegberechtigten ein jährliches Entgelt<sup>1</sup> in der Höhe von netto ..... Euro je lfm.
- 3.2. Für ..... lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt ..... Euro der zuzüglich .....% Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der ..... auf das Konto IBAN Nr. ...., BIC ....., zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020, März 2024, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2 %Verzugszinsen p. a. verrechnet.

## 4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner und dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer/Wegberechtigten bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte kann die Wegstrecken aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen,

<sup>1</sup> Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2020, März 2024 wertgesicherte Mindest-Richtsatz für Mountainbike-Wege und Trails 0,37 € je Laufmeter.

Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer/Wegberechtigten. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer/Wegberechtigten veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

- 4.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen sind neben den Benutzungszeiten auch die Fair-Play-Regeln des Mountainbike-Leitfadens, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig ist, zur Kenntnis zu bringen (Benützungsregeln)
- 4.4. Die Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Wegstrecke gut lesbar anzuführen.
- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Wegstrecke, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Wegstrecke sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen.
- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Wegstrecken und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf seine Kosten zu erfüllen.

## 5. Haftung

- 5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist

damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch etwaige erforderliche Absturzsicherungen und Geländer. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Wegstrecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer/Wegberechtigten schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Wegstrecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

- 5.2. Vom Grundeigentümer/Wegberechtigten werden die freigegebenen Wegstrecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer/Wegberechtigten bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer/Wegberechtigten haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer/Wegberechtigten gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner den Grundeigentümer/Wegeberechtigten für die aus einem Rechtsstreit wegen Sach- oder Personenschäden in Zusammenhang mit der Radwegbenützung erwachsenen Kosten, die vom Grundeigentümer/Wegeberechtigten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer/Wegberechtigten bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Wegstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer/Wegberechtigten zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

## **6. Kosten und Gebühren**

- 6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.



später auftretende Folgeschäden (z.B. Windwurf, Schneedruck, Hangrutschungen) innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Schadensbewertung abzugelten.

Kommt eine einvernehmliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, hat die Bewertung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich bestellten Sachverständigen zu erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner.

9.4. Errichtung, Bewilligungen, Änderungen

Der vertragsgegenständliche Trail ist entsprechend der Streckenführung sowie der Projektunterlagen auf Kosten des Vertragspartners zu errichten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers/Wegberechtigten.

Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Mountainbiken sowie durch die Errichtung oder Anpassung des Trails bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen und auf seine Kosten zu erfüllen.

Die Schlägerung und marktgerechte Ausformung von Einzelbäumen für die Errichtung und Instandhaltung des Trails hat durch den Vertragspartner auf seine Kosten nach Maßgabe der forstrechtlichen Bestimmungen in Absprache mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen. Das Holz verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers/Wegberechtigten und ist zur Abholung an der Forststraße bereit zu stellen.

Der Vertragspartner hat Erosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Trail entsprechend abzusichern. Bei der Errichtung und Instandhaltung dürfen keine chemischen Substanzen, die in den Boden gelangen können, verwendet werden.

Für allfällige Investitionen gebührt dem Vertragspartner kein Ersatz.

**10. Sonderbestimmungen**

**Datum und Unterschriften:**

.....

.....